

Bearbeiter: AL Klaus Schachhuber, DW 11
schachhuber@st-konrad.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Konrad vom 16.12.2021 mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde St. Konrad erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr beträgt jährlich für Abfuhr und Entleerung von Siedlungsabfällen inklusive der Abfuhr von Biotonnenabfällen und jährlich 10 Reinigungen der Biotonne:

a) <i>pro gehaltener Abfalltonne mit 60 Liter Inhalt (Eigen)</i>	126,36 €
<i>mit 90 Liter Inhalt (Eigen)</i>	180,70 €
<i>mit 120 Liter Inhalt (Eigen)</i>	235,05 €
<i>mit 240 Liter Inhalt (Eigen)</i>	452,43 €
<i>mit 770 Liter Inhalt (Eigen)</i>	1.451,80 €
<i>mit 1.100 Liter Inhalt (Eigen)</i>	2.024,54 €

<i>mit 60 Liter Inhalt (Miete)</i>	129,76 €
<i>mit 90 Liter Inhalt (Miete)</i>	184,10 €
<i>mit 120 Liter Inhalt (Miete)</i>	238,46 €
<i>mit 240 Liter Inhalt (Miete)</i>	456,96 €
<i>mit 770 Liter Inhalt (Miete)</i>	1.493,51 €
<i>mit 1.100 Liter Inhalt (Miete)</i>	2.069,86 €

b) *je abgeführten Abfallsack mit 60 Liter Inhalt 5,40 €, Windsack 2,70 €.*

c) *für Aufpreis pflichtige Biotonne mit 240 Liter Inhalt: 62,62 €.*

d) *Im Sonderbereich werden 20% Nachlass der unter § 2, Abs. 1, lit. A, abgeführten Beträge berechnet.*

- e) Für 1-Personen-Haushalte bzw. 1-Personen-Liegenschaften (inkl. Sonderbereich) werden 20% Nachlass für 60 Liter Abfalltonnen (Eigen und Miete) gewährt.
- f) Transport und Abholung für sperrige Abfälle werden nach vorheriger Anmeldung am Gemeindeamt nach Aufwand verrechnet.

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Indexklausel

Die Abfallgebühren werden auf der Grundlage des Verbraucherpreisindexes, wie derselbe monatlich von der Statistik Austria in Wien verlautbart wird, wertgesichert. Als Vergleichsgrundlage gilt dabei der für den Monat Oktober 2018 verlautbarte Index und in weiterer Folge der für den Monat Oktober jeden Jahres verlautbarte Index. Eine Wertanpassung erfolgt jeweils zum 1. Jänner des folgenden Jahres.

§ 7

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.01.2022; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Angeschlagen am: 16. Dez. 2021
Abgenommen am: - 4. Jan. 2022



Der Bürgermeister: